

# Satzung

Protestantische Kirchenchöre Böhl – Förderverein e.V.

Verein zur Förderung und Pflege  
der Chorarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen



# **Inhalt**

**§ 1 NAME UND SITZ**

**§ 2 ZWECK**

**§ 3 STEUERBEGÜNSTIGUNG (GEMEINNÜTZIGKEIT)**

**§ 4 AUFLÖSUNG DES VEREINS / WEGFALL DES STEUERBEGÜNSTIGTEN  
ZWECKS**

**§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

**§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

**§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

**§ 8 ORGANE DES VEREINS**

**§ 9 DER VORSTAND**

**§ 10 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

**§ 11 GESCHÄFTSJAHR, KASSENPRÜFUNG**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen: „Protestantische Kirchenchöre Böhl – Förderverein e.V.“. Er ist unter der Nummer VR 60310 im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen/Rh. eingetragen. Er hat seinen Sitz in Böhl-Iggelheim.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Chöre des Prot. Kirchenchors Böhl.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden.
  - b. die Heranführung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen an den Chorgesang.
  - c. Unterstützung bei der Bezahlung der Chorleiter, von Stimmbildnern, Referenten und Betreuern.
  - d. finanzielle Unterstützung bei der Durchführung von Freizeiten, Schulungen, Chorfahrten, Probenwochenenden und Konzerten.
  - e. die Anschaffung verschiedener – für die Chorarbeit notwendiger – Materialien bzw. Geräte.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 (1) der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

## **§ 4 Auflösung des Vereins / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der Prot. Kirchengemeinde Böhl zur Förderung der Kirchenmusik zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Die Mitgliedschaft bei natürlichen Personen erstreckt sich in der Regel ebenfalls auf Ehepartner, sowie in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder.
- (3) Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu senden. Der Vorstand entscheidet im freien Ermessen über den Aufnahmeantrag und ist im Ablehnungsfalle zur Mitteilung über die Gründe nicht verpflichtet.
- (4) Personen, die in außergewöhnlichem Maße die Zwecke des Vereins gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen und Aktionen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Vereinssatzung und der weiteren Ordnungen des Vereins im Rahmen seiner Tätigkeit im Verein verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Aufnahmegebühren verpflichtet, deren Höhe und Fälligkeit sich nach einer gesonderten Beitragssatzung richtet, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (5) Der Vorstand kann im Einzelfall Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende mit einer Frist von 1 Monat erfolgen. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung dem Vorstand anzuzeigen.
- (3) Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied beim Vorliegen wichtiger Gründe ausschließen. Diese liegen insbesondere vor :
  - a. bei groben Verstößen gegen die aus der Satzung folgenden Verpflichtungen eines Mitgliedes, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und /oder gegen die Interessen des Vereins;
  - b. bei grobem unehrenhaften Verhalten;
  - c. bei Zahlungsverzug und zweimaliger erfolgloser Mahnung.
- (4) Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Weitere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.
- (3) Zur Erledigung wichtiger Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen bilden, die bis zur Erledigung der Aufgaben tätig sind.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und der Schriftführerin/dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit kommissarisch einen Vertreter bestimmen.
- (3) Mitglieder des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Der Verein wird durch die/den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Schatzmeister ist bevollmächtigt die Bankgeschäfte des Vereins alleine zu führen.

- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - c. Erstellung des Haushaltes des Vereins, der Buchführung und des Jahresabschlusses;
  - d. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern nach § 7 (3);
  - e. Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens;
- (6) Die/der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes schriftlich mindestens 14 Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung ein.
- (7) Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Einladung und bei Anwesenheit von 2/3 seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Ihr obliegt insbesondere:
  - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
  - b. die Entlastung des Vorstandes;
  - c. die Genehmigung des Haushaltes;
  - d. die Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes der Kassenprüfer;
  - e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - f. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - g. die Wahl der Kassenprüfer;
  - h. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - i. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - j. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Aushang im Gemeindehaus der Prot. Kirchengemeinde Böhl, Schulstr. 36, 67459 Böhl-Iggelheim mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies 10 Prozent der Mitglieder verlangen. Das Verlangen ist schriftlich unter Angabe der Gründe an den Vorstand zu richten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt. Für die Einberufung kann von Absatz 3 abgewichen werden.
- (5) Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Diese müssen schriftlich bis zu 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein. Über die Zulassung der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (6) Die/der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert so bestimmt die Mitgliederversammlung einem Versammlungsleiter/ in mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
- (7) Widersprechen mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder der offenen Abstimmung, muss diese schriftlich und geheim erfolgen.
- (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; zur Satzungsänderung ist die Mehrheit von 2/3 der Versammlungsteilnehmer erforderlich; zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen und von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 11 Geschäftsjahr, Kassenprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen die Kasse des Vereins sowie die Bücher und Belege einmal jährlich sachlich und rechnerisch und erstatten dem Vorstand Bericht. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Prüfung die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

Böhl-Iggelheim, 22. Februar 2008  
§10(3) geändert am 01. August 2008  
§1(1) und §9(4) geändert am 05. Juli 2013

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Schriftführerin

\_\_\_\_\_  
Schatzmeister